

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 10

Freiburg, 23. April

1924

**Inhalt:** Hirten schreiben: Unterstützung der Fürsorgevereine. — Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung. — Pfarrkartotheken. — Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1924. — Besoldung der Organisten. — Priester-Erzittien. — Die Erhebung von Ortskirchensteuer für 1924. — Einkommensteuer. — Aenderung der Bachschußordnung. — Aufhebung der Kath. Stiftungsverwaltung Konstanz. — Pfriundeauschreiben. — Verzekungen. — Sterbfälle.

### Unterstützung der Fürsorgevereine.

Geliebte Diözesanen!

Die vielfachen Nöten der Gegenwart, die mißlichen Wohnungsverhältnisse in Stadt und Land, die weitverbreitete Arbeitslosigkeit und Verdienstknappheit haben nicht nur wirtschaftliche Sorgen im Gefolge; sie haben auch die Gefahren für Sittlichkeit und Rechtschaffenheit bedeutend gesteigert. Die Zahl der sittlich Gefährdeten, der Verirrten und Gefallenen ist deshalb in bedenklichem Maße gewachsen.

Schon seit Jahren sind die katholischen Fürsorgevereine mit der Liebe des Guten Hirten den gefährdeten und verlorenen Mitmenschen unter Einsatz ihrer besten Kräfte und unter größten Opfern nachgegangen, haben die Sorgentinder vieler Familien sowie heimatlose Mütter und Kinder in ihre Heime liebevoll aufgenommen, haben sie zu regelmäßiger Arbeit angeleitet und oft unter den größten Mühen wieder in geordnete Verhältnisse gebracht. Sie haben durch ihre unermüdlige Gute-Hirtenarbeit reichen Segen gestiftet und konnten in vielen Fällen mit Erfolg helfen. Kirche und Staat zollen ihnen hohe Anerkennung und schulden ihnen Dank für ihre selbstlose Arbeit.

Die Aufgaben der katholischen Fürsorgevereine sind heute dringlicher denn je. Die finanzielle Fortführung ihrer Heime und ihrer ganzen Arbeit ist mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Deshalb wende ich mich auch dieses Jahr wieder vertrauensvoll an die Gläubigen mit der Bitte, das verdienstvolle Liebeswerk der Kirche um der Liebe des Guten Hirten willen nach Kräften zu unterstützen. Am Guten-Hirten-Sonntag, den 11. Mai, wird deshalb in allen Pfarr- und Filialkirchen eine Kirchenkollekte für die Fürsorgevereine der Erzdiözese veranstaltet werden, die ich der Freigebigkeit der Gläubigen warm empfehle.

Der Gute Hirt, der in sorgender Liebe dem verlorenen Schäflein nachgeht, bis er es findet und der uns die Versicherung gibt, daß im Himmel über einen Sünder mehr Freude sein wird als über 99 Gerechte, die der Buße nicht bedürfen, wird alle, die in seinem Geiste arbeiten und diese Rettungsarbeit mit ihrem Gebet und Opfer unterstützen, reichlich segnen.

Freiburg i. Br. am Charfreitag, 18. April 1924.

† Carl  
Erzbischof.

Vorstehendes Schreiben ist am 2. Sonntag nach Ostern, 4. Mai l. J., von der Kanzel zu verlesen. Der Ertrag der Kollekte ist alsbald an die Erzbi. Kollektur Freiburg — Postschekkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe — einzusenden.

Freiburg i. Br., den 18. April 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 4. 1924 Nr 3049.)

### Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung.

Nachdem das gesetzlich geforderte Einverständnis der Badischen Staatsregierung erklärt worden ist, hat Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung auf

Mittwoch, den 7. Mai d. Js.

nach Freiburg angeordnet.

Die Tagung findet im Saale des Städtischen Kornhauses am Münsterplatz statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt vormittags um 8 Uhr, die Tagung um 9 Uhr.

Die Eröffnung und der Schluß der Tagung sowie die

Abnahme der Gelbbnisse wird durch den Bevollmächtigten des Erzbischofs, Herrn Erzb. Kanzleidirektor, Wirtl. Geistl. Rat Msgr. Dr. Josef Sester in Freiburg, vorgenommen.

Die Einberufung von Ersatzmännern anstelle der Mitglieder kann nur in den in § 6, Abs. 2 und § 52 Abs. 3 der Erzb. Verordnung vom 8. Juli 1908 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes, stattfinden.

Nach § 52 Abs. 3 der gen. Verordnung sind die geladenen Mitglieder und Ersatzmänner zum Erscheinen verpflichtet. Falls die Teilnahme an der Tagung etwa wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Hindernisses nicht möglich wäre, ist Anzeige davon an uns und zwar umgehend zu machen.

Freiburg i. Br., den 10. April 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 3. 1924 Nr. 2208.)

### Pfarrkartotheken.

Die Zentralstelle für kirchliche Statistik in Aöln a. Rh. Eintrachtstr. 168—170 teilt mit, daß Familien- und Einzelpersonenarten, Leitkarten für straßenweise und alphabetische Ordnung, Kästen aus Eichenholz, Kartenreiter und Aufnahmezettel zu günstigen Vorzugspreisen von ihr bezogen werden können. Wir erinnern daran, daß laut Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre 1919 die einzelnen Städte und Pfarreien verpflichtet sind, die Einheitskartothek sobald wie möglich einzuführen.

Freiburg i. Br., den 21. März 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 4. 1924 Nr. H 316.)

### Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1924.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Die Erhebung der Kirchensteuern im Rechnungsjahr 1924 ist auf ganz neue Grundlagen gestellt. In zuverlässiger und praktischer Weise unterrichtet darüber die von Paul, Hofemann und Banasch im Verlag von C. Heymann, Berlin W. 8, Mauerstr. 44, soeben herausgegebene Schrift: „Die Kirchensteuer in Preußen für das Rechnungsjahr 1924“, 74 Seiten, Preis 2.40 M., in Partien bezogen 2 M. Wir empfehlen die Anschaffung des Werkes allen Kirchenvorständen, die sich mit Erhebung von Kirchensteuern zu befassen haben. Es empfiehlt sich gemeinsamer Bezug etwa durch die Herren Dekane.

Freiburg i. Br., den 5. April 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 4. 1924 Nr. H 294.)

### Befoldung der Organisten.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 4. ds. Mts. Nr. 2149 — Anzbl. Nr. 9 — veranlassen wir die Kirchenvorstände und Kirchengemeindevertretungen, die Beschlüsse über Neuregelung der Organistengehalte für die mit Lehrerstellen verbundenen Dienste als bald zu fassen und mit der Zustimmungserklärung der politischen Gemeinde uns binnen 3 Wochen vorzulegen. Wo Lehrer-Organisten vor dem 1. April 1924 in den Ruhestand getreten sind oder wo Hinterbliebene noch Versorgungsbezüge erhalten, soll die Neuregelung mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 beschlossen werden.

Freiburg i. Br., den 11. April 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 4. 1924 Nr. 3206.)

### Priester-Exerzitien.

In Segne finden im laufenden Jahr Exerzitien für Priester statt

von Montag, 14. Juli bis Freitag, 18. Juli und  
" " 21. " " " 25. "

Freiburg i. Br., den 16. April 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 12. 4. 1924 Nr. 4179.)

### Die Erhebung von Ortskirchensteuer für 1924.

1. Nach Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 13. Februar ds. Jrs. (Ges. u. Verordn. Bl. S. 24) sind für die Steuererhebung 1924 die Urlisten des Jahres 1922 maßgebend; beim Grundvermögen soll aber tunlichst der Stand vom 31. Dezember 1922 gewählt werden. Die Finanzämter stellen hiernach die Hebelisten und Darstellungen auf.

2. Das Staatsministerium hat gemäß Art. 12 Abs. 2 D R St G. bestimmt, daß auf je 1 Pfg. Umlage von 100 M. Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens ein Zuschlagssatz von 0,01 Pfg. für je 1 M. Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erheben ist.

In die Darstellung (Muster 2 R D R V.) werden deshalb die Ursteuerbeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer durch das Finanzamt im einfachen Betrag aufgenommen. Der Umlagefuß auf 100 M. Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens ist somit der gleiche wie der Zuschlagssatz auf 100 M. der Einkommen- und Körperschaftsteuer oder mit anderen Worten, der Zu-

Schlagsatz zu 1 M. Einkommen- und Körperschaftsteuer beträgt den hundertsten Teil des einfachen Umlagesfußes vom Grund- und Betriebsvermögen.

3. Die Finanzämter haben die Hebelisten nach Vereinbarung mit dem Landesfinanzamt bis zum 20. März d. J. an die Stiftungsräte zu geben. Nötigenfalls wollen diese bei den Finanzämtern umgehend vorstellig werden (§§ 2 u. 8 R D R B.).

4. Die Stiftungsräte mögen die zugestellten Hebelisten besonders auf die Richtigkeit der Bekenntnisfeststellung nachprüfen. Nicht eingetragene Pflichtige sind durch das Finanzamt in ein Zugangsverzeichnis aufnehmen zu lassen. Hierbei sind dem Finanzamt auch die bei der Nachprüfung sonst wahrgenommenen Fehler zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

5. Wir machen darauf aufmerksam, daß auf 1. Juni bereits die erste Rate der Landeskirchensteuer fällig wird. Die Hebelisten gehen den Stiftungsräten alsbald nach Tagung der Kirchensteuervertretung zu. Stiftungsräte, welche bis dahin die Erhebung der Ortskirchensteuer nicht so gefördert haben, daß die Anforderung der beiden Steuern in einem Forderungszettel sofort geschehen kann, müssen dann unbedingt die Landeskirchensteuer getrennt von der Ortskirchensteuer einziehen, damit so rechtzeitig Mittel zur Befoldung der Geistlichen auf 1. Juli gewonnen werden.

6. Da der Voranschlag schon mit Rücksicht auf die unsicheren Steuergrundlagen nur für 1924 aufgestellt werden kann, sind auch die Rechnungen aller Kirchengemeinden nur einjährig zu führen.

7. Die Kosten für die zur Aufstellung der Hebelisten gebrauchten Vordrucke erhebt die Aktiengesellschaft Badenia hier durch Nachnahme bei den Kirchengemeinden.

Von diesem Verlag können die Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden auch die gemeinsamen Forderungszettel zum Preise von 1 M. 60 S für 100 Stück sowie gemeinsame Mahn- und Vollstreckungslisten zum Preise von 2 M. 50 S für 100 Stück portofrei beziehen.

Karlsruhe, den 12. April 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 8. 4. 1924 Nr 4093.)

### Einkommensteuer.

Durch die zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (R. G. Bl. I S. 1205) erleidet unsere Bekanntmachung vom 9. Juni 1923 Nr. 11314 (Anzbl. S. 304) folgende Änderungen:

1. Für 1923 erhalten die Geistlichen von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse keine schriftliche Mitteilung über

die Höhe des Steuerabzugs, da eine Veranlagung nicht stattfindet.

2. Seit 1. Januar 1924 bleiben monatlich 50 M. des Bezugs aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse als Werbungskosten usw. vom Steuerabzug frei, vom weiteren Bezug werden 10 v. H. als Steuer abgezogen. Der Satz von 10 v. H. ermäßigt sich für jeden mittellosen Angehörigen, der auf dem Steuerbuch vermerkt ist, um je 1 v. H., also z. B. bei zwei solchen Angehörigen auf 8 v. H.

Der Geistliche erhält von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse jeweils den ihm zustehenden Monatsbezug gekürzt um die Steuer. Dabei ist aber zu beachten, daß der Dienstatersbezug schon an sich um den Betrag eigener Pfründeeinnahmen (aus Pachtzinsen, Kompetenzen usw.) gekürzt sein kann.

3. Verpflegungsgeld und Barbezug der Vikare werden zusammengezogen, vom Gesamtbetrag bleiben monatlich 50 M. steuerfrei, der Rest unterliegt dem Steuerabzug. Die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse bezeichnet auf dem Postabschnitt jeweils die Höhe des Verpflegungsgeldes, das in der überwiesenen Summe enthalten ist; dieses gehört dem Pfarrgeistlichen, den Rest erhält der Vikar, dessen steuerliche Verpflichtungen für die hier genannten Bezüge dann erledigt sind.

#### Beispiel:

Bezüge 100 M. (Verpflegungsgeld) + 30 M.	
(Barbezug des Vikars) =	130 M.
	steuerfrei 50 M.
	steuerpflichtig 80 M.

Steuer hieraus mit 10 v. H. = 8 M.

Zahlung der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse 130 - 8 = 122 M. Darunter 100 M. Verpflegungsgeld, Restbezug des Vikars 22 M.

Karlsruhe, den 8. April 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 8. 4. 1924 Nr 4185.)

### Änderung der Pachtbuchordnung.

Durch Verordnung vom 28. Februar 1924 (G. B. Bl. S. 30) ist die Pachtbuchordnung vom 30. September 1922 teilweise geändert worden. Die wichtigsten Bestimmungen zur Regelung der noch laufenden Pachtverhältnisse sind folgende:

Die Pachteinigungsämter können für Grundstücke jeder Größe bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Sie haben hierbei den Er-

trag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen.

Beträgt die Größe des Pachtlandes nicht mehr als 36 ar, so können die Pachteinigungsämter, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren fortzusetzen sind, ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert und Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden. Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag des Verpächters den Pachtzins neu festzusetzen.

Die Verordnung ist bereits mit dem 1. März 1924 in Kraft getreten und ist gültig bis 30. September 1925. Der Antrag auf Abänderung einer Vertragsleistung ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahres, für das die Abänderung verlangt wird, beim zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Auf Pachtverträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, findet die Pachtzuschußordnung keine Anwendung.

Karlsruhe, den 8. April 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 31. 3. 1924 Nr 3780.)

#### Aufhebung der Kath. Stiftungsverwaltung Konstanz.

Die Kath. Stiftungsverwaltung Konstanz wird mit 1. April 1924 aufgehoben.

Die von ihr verwalteten allgemeinen Stiftungen werden bis auf eine, über die anderweitig verfügt ist, mit den entsprechenden Stiftungen und Kassen der Kath. Stiftungsverwaltung Freiburg vereinigt, und die bisher von ihr besorgten Geschäfte für Pfründen gehen bis auf Weiteres auf diese zur Besorgung über.

Karlsruhe, den 31. März 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

#### Pfründeausschreiben.

Bernau, Dekanat Waldshut.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Wolterdingen, Dekanat Billingen.

Patron: Der Fürst von Fürstenberg. Eingaben sind zu senden an die Fürstlich Fürstenbergische Kammer in Donau- eschingen. 14 Tage Bewerbungsfrist.

#### Versehungen.

16. April: Friedrich Merk, Vikar in Heitersheim, i. g. E. nach Freiburg-Haslach.

16. „ August Zeller, Vikar in Freiburg-Haslach, i. g. E. nach Heitersheim.

#### Sterbefall.

7. April: Anton Schaubert, resign. Pfarrer von Schlatt, † in Jechtingen.

12. „ Emil Stumpf, Domkapitular und Wirkl. Geistl. Rat.

R. I. P.